# Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht

vom 9. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2007 zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>1)</sup>,

verordnet:

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorschriften des Bundes die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Amtes für Inneres.

#### Art. 2 Gebührenhöhe

<sup>1</sup> Das Amt für Inneres erhebt die nach Bundesrecht zulässigen Höchstgebühren<sup>2</sup>).

## Art. 3 Einzug

<sup>1</sup> Die Gemeinden besorgen den Einzug der Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

<sup>2</sup> Das Amt für Inneres zieht die übrigen Gebühren ein. Es kann den Einzug bestimmter Gebühren an das kantonale Passbüro delegieren.

### Art. 4 Abrechnung und Abgeltung

<sup>1</sup> Über den Gebühreneinzug wird monatlich abgerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es kann in besonderen Fällen auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

<sup>1)</sup> bGS 122.21

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Vgl. Art. 8 Gebührenverordnung AIG (SR 142.209)

<sup>\*</sup> val. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

# Art. 5 Ergänzendes Recht

<sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem kantonalen Recht überlässt, gilt das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>3)</sup>.

- 21

 $<sup>^{\</sup>rm 2}$  Die Gemeinde erhält als Abgeltung einen Viertel des Nettoertrags ihres Gebühreneinzugs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Unter kantonalen Amtsstellen findet keine Verrechnung statt.

<sup>3)</sup> bGS 233.2